****

**Nutzungsregelung «Bring Your Own Device» (BYOD) für Mitarbeitende (@schule-musterhausen.ch)**

**Ein Umsetzungsinstrument vom ICT-Coach**

## Dokumenten-Informationen

Handlungsfeld: Arbeitsgeräte

Format: Regelung  
Thema: Nutzungsregelung BYOD für Mitarbeitende (@schule-musterhausen.ch)

Dokumenten-ID: https://ict-coach.ch; UI-AG-Nutzungsregelung BYOD Mitarbeitende  
Version: UI-AG-2019-V1.1

**Nutzungsregelung «Bring Your Own Device» (BYOD) für Mitarbeitende (@schule-musterhausen.ch)**

**Inhalte und Hintergründe**

Die Mitarbeitenden der Schule Musterhausen, die über eine Mailadresse der Schule verfügen, können selbst entscheiden, ob sie ein Gerät der Schule brauchen wollen oder ihr eigenes (BYOD). Falls sie sich für BYOD entscheiden, sind besonders die Aspekte der Sicherheit, Trennung von privaten und schulischen Daten bzw. Applikationen als auch der Support besonders zu regeln. Dieser Vorschlag einer Nutzungsregelung nimmt diese Punkte auf. Die Mitarbeitenden sind gebeten, das Nutzungsregelung als Zeichen der Kenntnisnahme und Einhaltung zu unterschreiben.

**Verwendung der Vorlage**

Die vorliegenden zwei Nutzungsregelungen unterscheiden sich im Detaillierungsgrad und müssen den Vorstellungen der jeweiligen Schule angepasst werden. Die Regelungen dienen daher als Orientierung und mögliche Formulierungsvariante. Die kurze Variante basiert auf der Vorlage für persönliche Schulgeräte und wird um die Aspekte von BYOD ergänzt. Die lange Variante ist eine eigenständige Vorlage.

Der Entscheid, inwiefern diee Nutzungsregelung auch auf andere Mitarbeitende der Schule übertragen werden kann, liegt bei der einzelnen Schule.

**Weiterführende Links**

Die aufgeführten Links verweisen auf Webseiten oder Dokumente, die einen Bezug zu diesem Umsetzungsinstrument aufweisen.

**Nutzungsregelung BYOD für Mitarbeitende mit einer @schule-musterhausen.ch-Adresse (kurz)**

An der Schule Musterhausen dürfen die Mitarbeitenden zwischen der Nutzung eines Schulcomputers und «Bring Your Own Device» (BYOD) wählen. Diese Nutzungsregelung basiert auf der Nutzungsregelung für Schulcomputer und wird um den Aspekt von BYOD ergänzt (kursiv geschrieben).

*Die Schule Musterhausen vernetzt die privaten Geräte der Mitarbeitenden mit dem Schulnetzwerk und stellt sicher, dass die Mitarbeitenden Zugang zu Peripheriegeräten, Server und der Schulsoftware haben. Die Installation erfolgt durch den TICTS, der nach der Einbindung des Gerätes ins Schulnetzwerk eine Einführung macht. Diese umfasst die Bereiche Cloud-Dienste, Netzwerk, Datenschutz und Peripheriegeräte.*Das Netzwerk ist gegen die Bedrohung durch Viren und Spam geschützt, Serverdaten werden automatisch gesichert (Back-up).

Nutzungsregelung:

Die schulischen Daten sind auf den dafür vorgesehenen Speicherorten abzulegen (Bsp. Schülerdaten im LehrerOffice bzw. Unterrichtsvorbereitungen im Stufenordner auf Sharepoint). Die privaten Daten sind klar zu trennen und im persönlichen OneDrive-Ordner abzulegen.

Die schulischen Daten dürfen nur mit der durch die Schule installierten Software bearbeitet, gegebenenfalls verschlüsselt, gespeichert und übermittelt werden*. Das private Gerät muss so konfiguriert sein, dass es nur mit dem Passwort entsperrt werden kann. Passwörter dürfen nicht weitergegeben und aufgeschrieben werden.*

Die Schule Musterhausen verfügt über einen Firstlevel-Support im Schulhaus und stellt damit eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Infrastruktur sicher.*Er unterstützt Mitarbeitende mit BYOD bestmöglich beim Zugang zur IT-Infrastruktur der Schule sowie bei allfälligen Problemen.*Die Mitarbeitenden haben sicherzustellen, dass ihr Gerät genügend leistungs- und funktionsfähig ist und über die aktuellen Updates verfügt. Für die Wartung kann der Support auf das Gerät Zugriff verlangen. Dazu werden die Mitarbeitenden rechtzeitig informiert.

*Die Nutzung privater Software für Unterrichtszwecke ist an unserer Schule nicht erlaubt. Alle auf dem privaten Gerät installierte Software muss aus offiziellen und autorisierten Quellen stammen. Im Zweifelsfall sind die Informatikverantwortlichen zuständig für die Beurteilung.*

Von unserer IT-Umgebung aus dürfen keine Materialien (Texte, Bilder, Filme) verbreitet werden, welche gegen Gesetze verstossen oder den Ruf unserer Schule beeinträchtigen könnten.

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Befall mit Schadsoftware des Gerätes oder vermutetem unbefugtem Zugriff auf das Gerät ist sofort der technische Support zu informieren.

Für die schulische Kommunikation darf nur die offizielle E-Mail-Adresse vorname.nachname@schulemusterhausen.ch verwendet werden.

Die Schule Musterhausen beteiligt sich mit CHF xxx pro Jahr an den Kosten des privaten Gerätes.

Kenntnisnahme der Nutzungsregelung:

Ort, Datum: Unterschrift Mitarbeitende:

**Nutzungsregelung BYOD für Mitarbeitende mit einer @schule-musterhausen.ch-Adresse (lang)**

[Dieses Dokument ist als Grundstruktur mit Erläuterungen zu verstehen. Die vorhandenen Texte stellen lediglich Beispiele dar, die auf den Einzelfall zugeschnitten werden müssen.]

Mögliche Regelungen zwischen der Schule und mit ihr in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen:

**I Allgemeines**

**1. Gegenstand**

*[Hier ist der Gegenstand der Regelung zu beschreiben. Beispielsweise: Sind allenfalls nur Laptops betroffen, keine Tablets, Smartphones etc.? Oder soll «nur» der WLAN-Zugriff mit privaten Geräten geregelt werden?]*

Als Beispiel:

Die Schule ermöglicht die Nutzung privater Geräte wie Desktops, Laptops, Smartphones und Tablets für den autorisierten Zugriff auf definierte Services der ICT-Infrastruktur der Schule.

Die Schule schützt die Daten und Informationen der Angehörigen der Schule, der Mitarbeitenden und der Schülerinnen und Schüler sowie das geistige Eigentum und den Ruf der Schule. Sie hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Diese Vereinbarung beinhaltet die Vorschriften für den Zugriff auf die ICT-Infrastruktur mit privaten Geräten, spezifiziert deren Nutzung und regelt deren Umgang.

**2 Geltungsbereich**

*[Gegenstand dieser Regelung ist eine abschliessende Aufzählung, an wen sich diese Vereinbarung richtet. Richtet sie sich beispielsweise an alle mit der Schule in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Personen bzw. Nutzende oder nur an Mitarbeitende ab einem gewissen Pensum usw.? Wichtig zu erwähnen wäre auch, für wen die Vereinbarung beispielsweise nicht gilt.*

*Nebst dem persönlichen geht es auch um den sachlichen Anwendungsbereich. Gibt es an der Schule bereits Regelungen zur Nutzung von Schulgeräten etc., dann wäre an dieser Stelle auf deren Geltung hinzuweisen.]*

Als Beispiel:

Diese Vereinbarung gilt für das gesamte Personal der Schule, also für alle Personen, die mit der Schule in einem öffentlich- oder privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnis stehen, ebenso für Personen, die im Zusammenhang mit einer schulischen Tätigkeit ehrenamtlich tätig werden (nachfolgend «Mitarbeitende») sowie für die nutzenden Schülerinnen und Schüler. Alle privaten Geräte der Mitarbeitenden und der nutzenden Schülerinnen und Schüler, die auf das Netzwerk, die Daten und Systeme der Schule zugreifen, unterliegen dieser Vereinbarung.

Definiert werden unter anderem auch die verantwortlichen Personen, denen es erlaubt ist, mittels autorisiertem Zugriff auf definierte Services der ICT-Infrastruktur der Schule zuzugreifen.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Geräte, die sich im Eigentum der Schule befinden. Für den Umgang und Nutzen der Schulgeräte gelten eigene Regelungen.

**3 Begriffe**

*[Gegenstand der Regelung ist hier das Verständnis von Begriffen in Zusammenhang mit BYOD an der Schule. Diese Aufzählung ist beliebig zu ergänzen und dient dazu, Missverständnisse bezüglich Fachbegriffen auszuschliessen. Es ist zu empfehlen, dazu auch Kontakt mit der ICT-verantwortlichen Person aufzunehmen.]*

Beispiel:

Bring Your Own Device (BYOD) an der Schule ist die Bezeichnung für die Nutzungsmöglichkeit privater Geräte wie Laptops, Tablets, Smartphones, aber auch privater Desktop-Computer, die sich mit den Netzwerken der jeweiligen Schule verbinden, um mittels autorisiertem Zugriff auf definierte Services der ICT-Infrastruktur der jeweiligen Schule zuzugreifen.

**II Inhalt**

**1 Freiwilligkeit der Teilnahme, Ausschluss der Kostenbeteiligung und Haftung durch die Schule**

*[Hier sind die Bedingungen zur Nutzung von BYOD zu regeln. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses ist Freiwilligkeit vorzusehen. Weiter gilt es festzusetzen, dass die Schule aus ihrer Sicht nicht mit zusätzlichen Kosten und Haftungen für private Geräte belastet wird.]*

Beispiel:

Die Nutzung von BYOD an der Schule ist freiwillig und kann jederzeit durch Mitarbeitende beendet werden. Auch die ICT der Schule hat das Recht, jederzeit die Nutzung der Services bei Verstoss gegen vorliegende Vereinbarung, anderen ICT-Nutzungsbestimmungen oder bei Verstoss gegen Treuepflichten zu beenden.

Seitens der Schule besteht keine Erwartung zur Nutzung privater Geräte für schulische Zwecke.

Die Schule trägt keine Kosten für private Geräte und deren Peripherie (Monitor, Kamera, Drucker etc.), für die private IT-Infrastruktur (lokale Netzwerke, Modem, Internetanschluss, Datenabonnement etc.) oder für sonstige Infrastruktur und deren Unterhalt (Miete, Mobiliar, Reinigung, Versicherung, Heizung, Elektrizität etc.).

Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass die Schule nicht für beschädigte, verloren gegangene oder gestohlene private Geräte verantwortlich ist und auch grundsätzlich nicht dafür haftet, selbst wenn die Mitarbeitenden das Gerät für Arbeitszwecke nutzen oder das schädigende Ereignis während des Unterrichts eintritt.

**2 Sicherstellung der Erfüllung technischer Anforderungen**

*[Gegenstand der Regelung ist die Frage, welche technischen Voraussetzungen bzw. Bedingungen vorherrschen müssen, um BYOD nutzen zu dürfen. Auch hier empfiehlt sich vorgängig eine Kontaktaufnahme mit der ICT-verantwortlichen Person der Schule. Solche Regelungen können mit einem positiven oder auch mit einem negativen Anwenderkreis formuliert werden.]*

Beispiel:

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, das für BYOD an der Schule genutzte Gerät immer auf dem aktuellsten Softwarestand und in gutem Zustand zu halten. Die Mitarbeitenden müssen Updates der eingesetzten Software umgehend installieren oder, falls dies nicht möglich sein sollte, die Sicherheit und Systemfunktionalität auf andere Weise sicherstellen.

Bei Nichterfüllen der technischen Anforderungen kann der Zugriff auf die Services der ICT-Infrastruktur der Schule eingeschränkt oder verweigert werden.

**3 Gewährleistung der Einhaltung der Rechts- und Treuepflichten gegenüber der Schule**

*[Gegenstand dieser Regelung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die an jeder Schule gelten. Auch auf die Konsequenzen bei der Nichteinhaltung ist hinzuweisen.]*

Beispiel:

Die Mitarbeitenden erklären sich damit einverstanden, dass die Nutzung der ICT-Infrastruktur der Schule und der dazugehörenden Services analysiert werden können, um die Einhaltung der Rechts- und Treuepflichten gegenüber der Schule gewährleisten zu können.

Die Mitarbeitenden müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um sich und das Gerät vor unerlaubtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Die Mitarbeitenden sind verantwortlich für alle Vorgänge, die unter ihrem Zugriff auf das ICT-System der Schule stattfinden. Persönliche Passwörter, PINs oder andere Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden. Das jeweilige Gerät darf nur durch die Mitarbeiterin, den Mitarbeiter verwendet werden. Die Gewährung des Zugriffs mittels des Geräts für die Nutzung der ICT-Infrastruktur der Schule durch eine dritte Person ist ausdrücklich untersagt.

Bei Beendigung der Nutzung dürfen keine Sicherungskopien von schulischen Anwendungen oder Schuldaten zurückgehalten oder wiederhergestellt werden. Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, alle im Zusammenhang mit der Schule getätigten Anwendungen und Daten zu löschen. Bei Nichtbefolgung werden sie für die Schäden zur Verantwortung gezogen.

**4 Datensicherung und Back-up**

*[Gegenstand dieser Regelung ist ein Haftungsausschluss der Schule für persönliche Daten auf dem privaten Gerät.]*

Beispiel:

Die Mitarbeitenden sind für die Datensicherung und die Wiederherstellung privater Daten und der auf dem privaten Gerät gespeicherten Daten der Schule selbst verantwortlich. Die Schule kann für den Verlust privater Daten nicht verantwortlich gemacht werden. Schulische Daten sind stets *[einfügen, wo]* und nicht nur auf dem privaten Gerät abzuspeichern.

**5 Erlaubte Anwendungen für die geschäftsbezogene Datenverarbeitung**

*[Gegenstand dieser Regelung sollen die Schaffung von Voraussetzungen und Bedingungen sein im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung schulischer Daten. Darin werden die rechtlichen Anforderungen und die Verantwortlichkeit, welche die Schule in Bezug auf die Datensicherheit und den Datenschutz bei BYOD innehat, geregelt. Empfohlen ist auch hier die vorgängige Abklärung mit der ICT-verantwortlichen Person der Schule.]*

Beispiel:

Zur Bearbeitung und Weiterverarbeitung schulischer Daten dürfen nur etablierte und bekanntermassen vertrauenswürdige oder durch die ICT der Schule vorab genehmigte Anwendungen verwendet werden.

Die Schule behält sich das Recht vor, eine Liste von nicht vertrauenswürdigen oder geschäftsgefährdenden Anwendungen zu führen und deren Nutzung für den Zugriff auf die ICT-Infrastruktur der Schule zu sperren.

Ausschliesslich für den privaten Gebrauch lizenzierte Software darf nicht für schulische Zwecke verwendet werden. Für Widerhandlungen in diesem Zusammenhang sind die Mitarbeitenden selbst verantwortlich.

**6 BYOD-Verzeichnis**

*[An dieser Stelle besteht die Möglichkeit, eine Kontrollfunktion für die privaten BYOD-Geräte aufzuführen. Eine Möglichkeit ist beispielsweise die Führung eines BYOD-Verzeichnisses, in dem alle privaten Geräte erfasst werden und mit dessen Hilfe auch die Einwilligung für die Anwendung der Kontrollfunktionen eingeholt wird. Dies bringt zusätzliche Sicherheit und Schutz, aber generiert auch Aufwand für Erstellung und Betreuung. Die Handhabung mit dem Verzeichnis ist zu spezifizieren, also in einer Weise auszuführen, dass Mitarbeitende* *wissen, was dies für sie bedeutet und welche Rechte und Pflichten auf sie zukommen.]*

Beispiel:

Für jegliche schulische Nutzung privater Geräte wird eine Registrierung des Gerätes in einem entsprechenden BYOD-Verzeichnis empfohlen. Die Schule behält sich das Recht vor, den Zugriff auf Schul-Ressourcen von einer Registrierung im hier erwähnten Verzeichnis abhängig zu machen.

Für die lokale Speicherung oder Bearbeitung schulischer Daten auf privaten Geräten sowie für die Verwendung für schulische Zwecke lizenzierter Software auf privaten Geräten ist eine Registrierung des Gerätes im vorliegenden Verzeichnis und eine ausdrückliche Erlaubnis dazu Voraussetzung.

Die Mitarbeitenden erklären sich durch diese Registrierung damit einverstanden, dass die ICT der Schule bei Bedarf ein Tool zur Verwaltung und Konfiguration der Sicherheitsrichtlinien und andere für den Geschäftsbetrieb der Schule als nötig erachtete Software auf den privaten Geräten installiert. Das Tool, die Konfiguration der Sicherheitsrichtlinien und die Schul-Software dürfen nicht modifiziert werden, es sei denn, es wird von der ICT der Schule so vorgeschrieben.

Die Sicherheitsrichtlinien beinhalten unter anderem Vorgaben bezüglich PIN-Code, Passwortkomplexität und Verschlüsselung des Gerätes.

Es wird beim Zugriff auf Schul-Ressourcen und -Daten durch die ICT-Infrastruktur der Schule ein kontrollierter Zugang auf das private Gerät eingerichtet. Dieser ermöglicht unter Umständen den Zugriff auf sensible persönliche Daten, wie z.B. Positionsdaten, SMS-Logs, Internetaktivität, Anwendungsprofile und persönliche Kontakte. Die Schule behandelt solche Daten gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Die ICT der Schule sammelt keinerlei Daten über die persönliche Nutzung privater Geräte wie Keyboardaktivitäten, besuchte Webseiten oder Internetnutzung.

Die Mitarbeitenden können die Nutzung der beschriebenen Zugriffe auf die ICT-Ressourcen der Schule jederzeit durch Entfernen des privaten Gerätes aus dem BYOD-Verzeichnis beenden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird das private Gerät durch die Schule aus dem BYOD-Verzeichnis entfernt.

**7 Verlust, Diebstahl oder Kompromittierung registrierter BYODs**

*[Es ist zu spezifizieren, wie man sich in einem solchen Fall zu verhalten hat und was die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind. Auch mögliche Konsequenzen sind den Mitarbeitenden* *mitzuteilen]*

Beispiel:

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, einen Verlust, Diebstahl oder eine Komprimittierung eines registrierten privaten Geräts umgehend an die ICT-verantwortliche Person der Schule oder an eine allfällige andere für den ICT-Service verantwortliche Stelle der Schule zu melden. Unter Kompromittierung versteht man einen vermuteten oder erkannten Befall des Geräts mit Schadsoftware oder unbefugter Zugriff auf das Gerät.

Die ICT ist berechtigt, bei Erhalt einer Verlust-, Diebstahl- oder Kompromittierungsmeldung den Zugang zur Schule zu sperren, damit der unberechtigte Zugriff auf die Daten und Apps der Schule unterbunden wird.

Die Mitarbeitenden akzeptieren, dass in bestimmten Fällen, wie bei einem Verlust des Geräts, definierte Schulbereiche auf dem privaten Gerät durch die ICT-Abteilung der Schule per Fernzugriff ganz oder teilweise gelöscht werden können, um die Datensicherheit der Schule zu gewährleisten.

**8 Sorgfaltspflichten**

*[Es empfiehlt sich, die Sorgfaltspflichten explizit zu erwähnen, um deren Geltung zu gewährleisten.]*

Für Schäden an privaten Geräten während des Unterrichts ist die Schule nicht versichert. Die Versicherung ist Sache der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer.

**9 Zugriffsregelung**

*[Gegenstand dieser Regelung ist, genau zu erläutern, wie der Zugriff auf die ICT-Infrastruktur geregelt ist und funktioniert. Ist lediglich ein Zugriff über das WLAN vorgesehen, eine Einbindung in das Netzwerk der Schule mittels Profilen der privaten Geräte, oder erfolgt der Zugriff über sogenannte MAC-Adressen? Hierzu ist zwingend mit der ICT-verantwortlichen Person der Schule Kontakt aufzunehmen und Rücksprache zu halten.]*

Beispiele:

Jeder Nutzer erhält eine spezifische WLAN-Kennung. Diese darf nicht an Dritte bzw. schulfremde Personen weitergegeben werden. Login- bzw. Logout-Vorgänge, Aufrufe von Internetseiten und Ähnliches können protokolliert werden. Die Protokolldateien können zum Zwecke der Fehleranalyse, Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes, zur Ressourcenplanung sowie zur Wahrung der Aufsichtspflicht und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ausgewertet werden. Die Schule behandelt solche Daten gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Sie werden in der Regel (ohne besondere Vorkommnisse) spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres gelöscht, es sei denn, gesetzliche Erfordernisse verlangen eine längere Aufbewahrungsdauer.

Grundsätzlich erlaubt die Schule die Nutzung eines eigenen Geräts. Es gelten die gleichen Bedingungen für Daten, für das Drucken und das Internet wie für Schulgeräte.

Zusätzlich muss für jedes private Gerät die Bezeichnung und die MAC-Adresse eingetragen werden. Mittels der MAC-Adressen wird das Gerät im Netzwerk freigeschaltet. Für Laptops und Notebooks wird ein aktueller Virenschutz verlangt.

**10 Support durch die ICT der Schule**

*[Gegenstand dieser Regelung ist, genau auszuführen, wie der Support im Zusammenhang mit BYOD an der Schule geregelt ist. Was darf erwartet werden, was nicht?]*

Beispiel:

Die ICT der Schule berät die Mitarbeitenden bei Fragen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf die ICT-Infrastruktur der Schule und bietet Support beim Einrichten des geeigneten Zugriffs, insbesondere bei der Registrierung im BYOD-Verzeichnis. Ausserdem unterstützt die ICT der Schule die Mitarbeitenden auf Wunsch dabei, ihre privaten Geräte wieder aus dem BYOD-Verzeichnis zu entfernen.

Im Übrigen bietet die ICT der Schule für die privaten Geräte der Mitarbeitenden, inklusive Peripherie und die privaten Anwendungen, keinen Support.

**11 Nutzungszeiten**

*[An dieser Stelle ist genau einzufügen, wann das Gerät benutzt werden darf. Diese Regelung ist auch mit der Zugriffsform abzustimmen.]*

Beispiel:

Während der Nutzung im Unterricht sind die Mitarbeitenden berechtigt, den WLAN-Zugang der Schule sowie die Multimediaausstattung in den Räumen ausschliesslich für dienstliche bzw. schulische Zwecke zu benutzen. Eine schonende private Nutzung des WLANs der Schule ist erlaubt.

**12 Verstösse**

*[Es sind die Konsequenzen bei Regelverstössen zu nennen.]*

Beispiel:

Voraussetzung für das Recht zur Nutzung von BYOD ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Vereinbarung durch die Mitarbeitenden. Bei einem Verstoss gegen diese Vereinbarung behält sich die Schulleitung vor, die Nutzung mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts und des Urheberrechts, sind zu beachten. Die Mitarbeitenden haften selbst für möglichen entstandenen Schaden. Private Geräte werden in solchen Fällen aus dem Netzwerk gestrichen bzw. aus dem Verzeichnis entfernt.

Verstösse gegen diese Vereinbarung werden der Schulleitung gemeldet. Sie kann weitere Konsequenzen vorsehen.

**13 Ausführungsbestimmungen**

*[Es ist empfehlenswert, eine Regelung vorzusehen, in der sich die Schule vorbehält, gestützt auf diese Vereinbarung, weitere ausführende und konkretisierende Bestimmungen vorsehen zu können.]*

Beispiel:

Die Schule behält sich das Recht vor, durch die ICT der Schule bei Bedarf, und gestützt auf diese Vereinbarung, weitere ausführende Bestimmungen im Zusammenhang mit BYOD zu erlassen, insbesondere betreffend der technischen Anforderungen, Sicherheit und Zugriffsbedingungen.

**14 Ausnahmen**

*[Ausnahmen bestätigen die Regel. Es ist empfehlenswert, eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Auch, um dem Einzelfall gerecht zu werden.]*

Beispiel:

Können durch einzelne Mitarbeitende oder durch Organisationseinheiten (Arbeitsgruppen) gewichtige Gründe für eine von dieser Regelung abweichende Nutzung geltend gemacht werden, kann eine Ausnahmeregelung durch den jeweiligen Mitarbeiter bzw. den Leiter der Organisationseinheit über die ICT der Schule beantragt werden. Derartige Ausnahmegesuche können nur durch die ICT-verantwortliche Person der Schule bewilligt werden. Sie müssen dokumentiert und periodisch überprüft werden.

Ausnahmeregelungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung und sind zu befristen.

**15 Gerätespezifikation, Voraussetzungen**

*[Gegenstand dieser Regelung ist die Festsetzung von Minimalvorgaben, die ein privates Gerät für die Nutzung von BYOD an der Schule aufweisen muss.]*

Als Beispiel kann eine Liste mit Ankreuzoptionen benutzt werden:

Möchten Mitarbeitende ihr privates Gerät benutzen, hat dieses folgende minimale Voraussetzungen zu erfüllen:

☐ Touch-Bildschirm (Ja/Nein)

☐ Bildschirmgrösse

☐ Kommunikationstechnologien (WLAN, Bluetooth, …)

☐ Tastatur (Ja/Nein)

☐ Kamera (Qualität)

☐ Betriebssystem (alle möglichen oder bestimmte Vorgaben)

☐ Gerätetypen (alle möglichen oder von einem bestimmten Hersteller, Baujahr etc.)

☐ Internetseiten (bestimmte müssen genutzt werden können)

☐ Java, Flash

☐ Software (welche Programmtypen werden genutzt? Welche Software muss zwingend funktionieren? Welche Apps müssen funktionieren?)

☐ Sicherheitssoftware (z.B. Antivirus)

☐ Möglich sind auch kurz gefasste Gerätevorgaben: Formulieren, was mit den Geräten gemacht wird, Programmtypen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation) oder Angabe bestimmter Programme

☐ Mobiles Gerät, Texte lesen und schreiben, bei einem Smartphone Touchscreen

☐

☐

*[Damit diese Vereinbarung gültig ist, bedarf es der Unterzeichnung durch die Parteien.]*

**Mitarbeiter/in der Schule**

Name:

Funktion:

Datum:

Unterschrift:

**Schulleitung**

Datum und Unterschrift:

Impressum

Autorenteam: Mitarbeitende der Fachstelle Bildung und ICT

Zentrum für Sozialrecht, ZHAW School of Management and Law

Herausgeber: Bildungsdirektion Kanton Zürich  
Volksschulamt   
Abt. Pädagogisches  
Fachstelle Bildung und ICT

Kontakt: [ict-coach@vsa.zh.ch](mailto:ict-coach@vsa.zh.ch)

Dokumenten-ID: https://ict-coach.ch; UI-AG-Nutzungsregelung BYOD für Mitarbeitende (@schule-musterhausen.ch)

Version: V-2019-001

Dieses Umsetzungsinstrument kann unter Einhaltung der [CC-Lizenz 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de): CC-BY genutzt werden.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Volksschulamt

